

Arbeitsausfertigung

Vorbemerkung: In dieser Arbeitsausfertigung sind alle durch Änderungssatzungen geänderten Bestimmungen eingebaut

- Stand 1.Änderungssatzung vom 13.10.2011-

Neufassung der Verbandssatzung **des** **Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide. Bad Dübén**

vom 27.07.2005

Auf Grund von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.August 1993 (SächsGVBl.Seite 815; ber.S. 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén am 16.07.2008/13.10.2011 folgende

Neufassung der Verbandssatzung

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1) Die Stadt Bad Dübén, die Gemeinde Laußig für ihre Gemeindeteile Authausen, Durchwehna, Görschlitz, Kossa und Pressel und die Gemeinde Zscheplin für ihre Gemeindeteile Glaucha und Hohenprießnitz bilden einen Zweckverband. Er führt den Namen

"Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén" .

2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.

3) Der Sitz des Verbandes ist Bad Dübén.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1) Der Verband nimmt im Verbandsgebiet anstelle seiner Verbandsmitglieder die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 63 Abs. 1 SächsWG wahr.

2) Der Verband ist für sein Verbandsgebiet an Stelle der Kleininleiter gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG abgabepflichtig. Zur Deckung der ihm entstehenden Aufwendungen kann er von den Eigentümern oder Nutzern der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, oder von den Einleitern eine Abgabe erheben.

3) Dem Verband obliegt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagwassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes bzw. gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab.

§ 3

Rechte zwischen Mitgliedern und Verband

- 1) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Abwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Satzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Abwasserbeseitigungsanlagen, die mit Eigenmitteleinsatz eines Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied unter Erstattung des eingesetzten Eigenkapitals vom Verband übernommen. Für Abwasserbeseitigungsanlagen, für deren Übertragung ein Verbandsmitglied gegenüber Dritten einen Übertragungsanspruch hat, wird dieser Übertragungsanspruch an den Verband abgetreten.
- 2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Abwasserbeseitigung und die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- 3) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Einleitern zu regeln und abzurechnen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) die Änderung dieser Satzung sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen,
 - b) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 - c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - d) den Erlass der Haushaltssatzung,
 - e) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - f) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtung aus Gewährsverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten mit mehr als 75.000 Euro
 - g) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 75.000 Euro,
 - h) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, wenn sie im Einzelfall den Wert von 250.000 Euro übersteigen,
 - i) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie im Einzelfall den Wert von 50.000 Euro überschreiten,
 - k) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als 50.000 Euro,
 - l) die Regelung der Wirtschaftsprüfung, nicht aber über die Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - m) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - n) die Auflösung des Verbandes,
 - o) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind (§ 14).

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrechte

1) Die Verbandsversammlung hat 10 Mitglieder. Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 9);
- b) drei weitere vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählte Vertreter der Stadt Bad Dübén.
- c) zwei weitere von dem Gemeinderat aus seiner Mitte gewählter Vertreter der Gemeinde Laußig,
- d) zwei weitere von dem Gemeinderat aus seiner Mitte gewählter Vertreter der Gemeinde Zschepplin.

Für jeden weiteren Vertreter nach Ziffer b) bis d) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endet

- a) bei den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder mit Ablauf der Amtszeit im kommunalen Wahlamt oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem,
- b) bei Mitgliedern, die dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds angehören mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Ehrenamt.

3) Die Verbandsmitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Hierzu werden der Stadt Bad Dübén 4 Stimmen, der Gemeinde Laußig 3 Stimmen und der Gemeinde Zschepplin 3 Stimmen zugewiesen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladungen eines jeden Vertreters der Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig durch den Verband bekanntzumachen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.

2) Für die Verhandlungsleitung, die Beschlussfassungen und den Geschäftsgang finden die Vorschriften der SächsGemO sinngemäß Anwendung.

3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahlen der Verbandsversammlung vertreten.

- 4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 6) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung beiziehen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung, der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Angelegenheiten, über die nach § 5 die Verbandsversammlung zu beschließen hat, berät der Verwaltungsrat vor.

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde entsendet 1 Mitglied.
- 2) Dem Verwaltungsrat gehören der jeweilige gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds an. Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds wird im Verhinderungsfalle von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- 3) Für die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 6, Abs. 2 Buchstabe a) entsprechend.
- 4) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende. Seine Stellvertreter sind die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- 5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat 1 Stimme.

§ 10

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- 1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehören muss, dies beantragen.
- 2) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit nachstehend oder in §§ 5 und 8 nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Beschaffung des Betriebsbedarfs für die Verwaltung in unbegrenzter Höhe.
 - c) Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts mit Gesamtkosten von nicht mehr als 25.000 Euro.
 - d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - da) für Vorhaben nach Ziffer c mit einem Wert von nicht mehr als 25.000 Euro
 - db) für Bauunterhaltung und Betrieb in unbegrenzter Höhe im Rahmen des Haushaltsansatzes
 - e) Geldanlagen.
 - f) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzungen.
 - g) Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 2.500 Euro.
 - h) Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert 100.000 Euro nicht übersteigt und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 10.000 Euro.
 - i) Verzicht auf Ansprüche des Verbandes nebst dem Erlaß von Forderungen im Wert von nicht mehr als 5.000 Euro. Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 Euro.
 - k) Stundung von Forderungen bis zu 50.000 Euro für einen Zeitraum von 3 Monaten sowie von Forderungen bis zu 25.000 Euro für mehr als 3 Monate.
 - l) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.

- m) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der jährliche Miet- und Pachtzins nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.
- 3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet auf der Grundlage der Haushaltssatzung über die Aufnahme von Krediten.
- 4) Befugnisse nach Abs. 2 kann der Verbandsvorsitzende auf Angestellte der Verbandsverwaltung (§ 14) delegieren.
- 5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und die Ausschüsse über alle wichtigen, den Verband betreffenden Angelegenheiten.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- 2) Gewählt ist, wer mindestens 75 v.H. der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erhält. Entfällt auf keinen Bewerber mindestens 75 v.H. der satzungsmäßigen Stimmzahl, findet unmittelbar anschließend ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle von Satz 1 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- 3) Das Amt des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Ämter bis zum Amtsantritt der neu zu wählenden Amtsinhaber fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter aus ihrem Amt wird ein neuer Verbandsvorsitzender bzw. ein neuer Stellvertreter gewählt.

§ 13

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Versammlung nach § 6 Abs. 1 Ziffer b) bis d) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Satzung. In ihr kann bestimmt werden, dass auch der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter Aufwandsentschädigungen erhalten.

§ 14

Geschäfts- und Betriebsführung

- 1) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- 2) Sowohl die Geschäfts- als auch die Betriebsführung kann der Verband ganz oder in Teilen privatwirtschaftlichen Betrieben übertragen oder diese mit der Geschäfts- oder Betriebsführung in seinem Namen beauftragen.

§ 15

Wirtschaftsführung

- 1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss).
- 2) Für die örtliche Rechnungsprüfung bedient sich der Verband eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

III. Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Umlagen

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, kann der Verband von seinen Mitgliedern folgende Umlagen erheben:

1. Kapitalumlage (§ 17),
2. Betriebskostenumlage (§ 18).
3. Straßenentwässerungskostenumlagen zur Deckung der Investitionskostenanteile und der Kosten des laufenden Betriebs für die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung für angeschlossene öffentliche Straßen, Wege und Plätze (§ 19)

§ 17 Kapitalumlage

1) Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Kapitalumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Abschreibungen, Zuschüssen, Abwasserbeiträgen, Straßenentwässerungskostenanteilen, Krediten oder sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes gedeckt werden.

2) Der Umlageanteil je Verbandsmitglied wird nach dem Verhältnis seiner anteiligen Einwohnerwerte, wie sie sich aus den genehmigten Kläranlagen- und Sammlerplanungen ergeben, zu den Gesamteinwohnerwerten des Verbandes ermittelt.

3) Wird bei einem Ausbau der Kanalnetze oder bei einer Erweiterung der Klärwerke die Investition aus Gründen erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnen sind und erweist sich danach der Verteilungsmaßstab nach Abs. 2 als offenbar unbillig, dann ist durch zusätzliche Sonderumlage dieser Verbandsmitglieder ein billiger Ausgleich herbeizuführen. Die zusätzliche Sonderumlage wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vor Beginn der Maßnahme festgesetzt.

§ 18 Betriebskostenumlage

1) Die durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des laufenden Betriebs werden durch Umlage auf die Verbandsmitglieder gedeckt. Zu den Ausgaben gehören auch die angemessenen Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals.

2) Der Umlageanteil je Verbandsmitglied wird nach dem Verhältnis seiner anteiligen Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge des Verbandes ermittelt. Als anzurechnende Abwassermenge gilt die im vorangegangenen Abrechnungsjahr aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen abgegebene Frischwassermenge, soweit sie der Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen unterliegt.

3) Für Fremdwasser, das über den vom Verband festgesetzten Höchstwert hinaus aus dem Gebiet einer Verbandsgemeinde dem Klärwerk zugeleitet wird, trägt dieses Mitglied die zurechenbaren Betriebskosten allein. Der Ansatz der zurechenbaren Kosten wird durch Beschlüsse der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 19

Straßenentwässerungskostenumlage

1) Zur Deckung des Teilaufwandes an Investitionen und laufenden Kosten für die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung), der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfällt (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Mitgliedsgemeinden eine besondere Umlage (Straßenentwässerungskostenumlage). Der Teilaufwand wird pauschal durch den Ansatz folgender vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungs- bzw. Betriebsaufwand ermittelt:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken, (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
- 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als diese auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Besteht oder entsteht bei Regenwasserkanälen zwischen der Menge der Grundstücksanschlüssen und der Straßenentwässerungsanschlüssen zum oben festgelegten Straßenentwässerungsanteil von 50 % ein offensichtliches Missverhältnis, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eine den tatsächlichen Verhältnissen angepasste Aufteilung erfolgen.

2) Die von den Baulastträgern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 an den Verband zu zahlenden Kostenbeteiligungen sowie dem Straßenentwässerungskostenanteil zuzurechnende Zuschüsse werden an den Investitionskostenanteilen abgesetzt. Ergeben sich durch dieser Absetzung bei einzelnen Investitionsabschnitten negative Anteile, werden diese mit Anteilen anderer Investitionsabschnitte verrechnet. Anlagen, die dem Verband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

3) Bei der Ermittlung des Teilaufwandes der laufenden Kosten, werden die Kostenbeteiligungen der Straßenbaulastträger, die aufgrund von Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 geschlossen wurden, sowie die auf Straßenentwässerungskostenanteile gewährten Zuschüsse, wie Ertragszuschüsse im Sinne von §§ 12 und 13 SächsKAG behandelt.

4) Die Umlage des Straßenentwässerungskostenanteils für Investitionen wird gegenüber der Verbandsgemeinde erhoben, auf deren Territorium die Investition getätigt wird. Dient diese Investition der Ableitung oder Behandlung von aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

abzuführendes Niederschlagwasser aus dem Territorium mehrerer Verbandsgemeinden, so errechnet sich der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinde nach dem Verhältnis der Gesamtkanallängen zu den auf dem Territorium der einzelnen Verbandsgemeinde liegenden Teillänge das das Niederschlagwasser transportierenden Teilkanäle.

5) Die Umlage des Straßenentwässerungskostenanteils für die laufenden Kosten wird gegenüber der Verbandsgemeinde erhoben, auf deren Territorium die kostenverursachenden Vorgänge stattfinden. Werden die Kosten durch oder in Anlagen verursacht, die aus öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abzuleitendes Niederschlagwasser aus dem Territorium mehrerer Verbandsgemeinden, so errechnet sich der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinde nach dem Verhältnis der Gesamtkanallängen zu den auf dem Territorium der einzelnen Verbandsgemeinde liegenden Teillänge das das Niederschlagwasser transportierenden Teilkanäle

§ 20

Entstehung und Fälligkeit der Umlagen

Die Umlagen sind jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Pflicht zur Bezahlung der Umlagen entsteht jeweils mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung. Der Verband erhebt für die Betriebskostenumlage nach § 18 und die Straßenentwässerungskostenumlage nach § 19 Abs. 5 zur Deckung der laufenden Kosten, vierteljährliche Abschlagszahlungen, die jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig werden. Die Kapitalumlage nach § 17 und die Straßenentwässerungskostenumlage nach § 19 Abs. 4 zur Deckung der Investitionskostenanteile werden durch besondere Bescheide angefordert. Sie werden zwei Wochen nach Zustellung der Umlagenbescheide zur Zahlung fällig.

IV. Sonstiges

§ 21

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes gehen nach dem in § 17 dieser Satzung bestimmten Verteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden über. Unentgeltlich eingebrachtes Grundvermögen geht an die jeweilige Gemeinde zurück. Die Einzelheiten der Liquidation beschließt die Verbandsversammlung.
§ 62 Abs. 3 und 4 SächsKomZG bleibt unberührt.

§ 22

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Die Verbandsversammlung kann auf Antrag eines Verbandsmitgliedes dessen Ausscheiden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf zusätzlich der Genehmigung der Oberen Rechtsaufsichtsbehörde. In Verbindung mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes erfolgt eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, welche sämtliche vermögensrechtliche Vor- und Nachteile auszugleichen hat. Über den genauen Inhalt dieser Auseinandersetzung entscheidet die Verbandsversammlung, bevor sie über das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes Beschluss fasst. Kommt zwischen dem Verband und der Gemeinde, die das Ausscheiden beantragt hat, über diese vermögensrechtliche Auseinandersetzung keine Einigung zustande, entscheidet hierüber nach Anhörung des Verbandes und der ausscheidenden Gemeinde die Obere Rechtsaufsichtsbehörde nach billigen und pflichtgemäßen Ermessen.

§ 23

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 24

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen den Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Auslegung der Satzung ist vor Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz anzurufen.

§ 25

Bekanntmachung des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Bad Dübén und im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.

§ 26

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- 2) Die Verbandssatzung vom 06.März 2000 (SächsAbl.S. 104) in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 01.August 2007 (SächsAbl. S. 1383) tritt außer Kraft.

Bad Düben, den 16.07.2008

(Astrid Münster)
Verbandsvorsitzende